

Nachstehend wird die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern in der seit 11.08.2005 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern vom 12.07.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 15/2005 am 10.08.2005.

Satzung der Stadt Pirna über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Wahlhelfern

Vom 12.07.2005

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.03 (SächsGVBl. S. 159) und rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005, hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 12.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Wahlen:

- a) Stadtratswahl
- b) Bürgermeisterwahl,
- c) Kreistagswahl
- d) Landratswahl
- e) Landtagswahl
- f) Bundestagswahl
- g) Europawahl
- h) Ortschaftsratswahl

für alle Wahlbezirke der Stadt Pirna

sowie bei

- i) Volksentscheiden

für alle Stimmbezirke der Stadt Pirna.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände der Stadt Pirna sowie für die im Rathaus (Wahlzentrale) tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände sowie eingesetzte Mitarbeiter in der Wahlzentrale erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|----------------------|-----------|
| 1. Vorsteher/in | 50,00 EUR |
| 2. Stellvertreter/in | 40,00 EUR |

3. Schriftführer/in	35,00 EUR
4. Beisitzer/in	30,00 EUR
5. Mitarbeiter Wahlzentrale	40,00 EUR

(2) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsteher/in	30,00 EUR
2. Stellvertreter/in	25,00 EUR
3. Schriftführer/in	22,50 EUR
4. Beisitzer/in	20,00 EUR

Der Betrag wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Volksentscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.

(3) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 7,50 EUR je Sitzung.

(4) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer

a) Verdienstaussfall

- in Höhe des Durchschnittslohnes bei Unselbständigen
- in Höhe der Verdienstaussfallpauschale je Stunde bei Selbständigen
(Der einheitliche Höchstsatz je Stunde beträgt 7,50 EUR)

b) Fahrtkosten in Höhe

- der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel
- 0,19 EUR/km bei privater Pkw-Nutzung

gezahlt werden.

(5) Für Bedienstete der Stadtverwaltung entfällt jeglicher Freizeitausgleich.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.1994, zuletzt geändert am 06.11.2001, außer Kraft.

Pirna, 13.07.2005

M. Ulbig
Oberbürgermeister